

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gerolsheim vom 06.01.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.04.2012 außer Kraft.

Gerolsheim, 06.01.2016

Weyer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 420,00 EUR |
| 3. Überlassung eines anonymen Wiesenurnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 670,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 600,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 600,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 420,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 670,00 EUR |

- b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr ergibt sich aus der Division der Gebühr für die Verleihung durch die Nutzungszeit. (Beträge gerundet)

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 10 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II 1b).

- | | |
|--|------------|
| 2. Zusätzliche Gebühr pro Tieferlegung | 200,00 EUR |
|--|------------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der Firma Oechsle)

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	333,20 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	521,22 EUR
c) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – Tieferlegung -	675,92 EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	107,10 EUR
2. Wahlgräber	
a) Einfachgräber	521,22 EUR
b) Tieferlegung	675,92 EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	107,10 EUR
d) Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	333,20 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	130,90 EUR
4. je Leichenträger	29,75 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	150,00 EUR
für jeden weiteren Tag	38,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 EUR
für jeden weiteren Tag	6,00 EUR
2. Für die Reinigung der Leichenhalle	50,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben

25,00 EUR

VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab
(inklusive Verlegung) werden erhoben

90,00 EUR